



09/2026

Mitteilungsblatt / Bulletin

25. Februar 2026

Richtlinie

**zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 23.02.2026**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Anforderungen an die Lehrbeauftragten	4
§ 3	Vergütung der Lehraufträge	4
§ 4	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	6

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 23.02.2026

Aufgrund des § 120 Absatz 5 i. V. m. § 52 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2026 (GVBl. S. 23), hat das Präsidium der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die für die Erteilung von Lehraufträgen maßgebliche Bestimmung ist § 120 Absatz 5 des „Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)“ vom 26.07.2011 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Richtlinie gilt für die Erteilung von Lehraufträgen nach § 120 BerlHG. Für die Beauftragung und Vergütung von Prüfungstätigkeiten, denen keine Erteilung eines Lehrauftrages vorausgegangen ist, gelten zudem die Vorschriften dieser Richtlinie entsprechend.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bevollmächtigt die Dekaninnen und Dekane jeweils für ihren Fachbereich, die Direktorin oder den Direktor der Berlin Professional School für das Institut und das ressortzuständige Mitglied des Präsidiums sowie die Leitung des Zentralreferates Studierendenservice für das Studium Generale, Lehraufträge zu erteilen. Dies gilt im Vertretungsfall auch für deren Stellvertretungen. Die Erteilung von Untervollmachten ist ausgeschlossen.

(4) Lehraufträge werden für bis zu zwei Semester erteilt. In Fällen absehbaren Bedarfs soll der Lehrauftrag für zwei Semester erteilt werden. Ausnahmen von vorstehender Regelung sind insbesondere bei erstmaliger Erteilung eines Lehrauftrages möglich.

Der Gesamtumfang der Lehrtätigkeit von Lehrbeauftragten an der HWR Berlin,

- die Lehrtätigkeiten wie Professorinnen und Professoren ausüben, darf den Umfang von acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und
- die Lehrtätigkeiten im Sprachenbereich wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben ausüben, darf den Umfang von zehn Lehrveranstaltungsstunden (LVS)

gemäß § 120 Abs. 3 BerlHG je Person und Semester nicht überschreiten.

Tätigkeiten gemäß § 3 Abs. 3 und 4 finden für die Berechnung des Gesamtumfangs keine Berücksichtigung.

Die Lehrbeauftragten sind verpflichtet, beim Erhalt des Lehrauftrags die Hochschule darauf hinzuweisen, wenn diese Grenze überschritten ist.

(5) Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten und wird selbständig durchgeführt. Die Lehrveranstaltung ist nur entgeltfähig, wenn die Mindestbelegzahl und die Mindestteilnehmerzahl gemäß § 18 Abs. 4 und 5 der Studierendenordnung der HWR Berlin erreicht sind, oder der Fachbereich sich ausdrücklich für eine Durchführung der Lehrveranstaltung trotz Nichteinhaltung dieser Grenzen ausgesprochen hat.

(6) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn die Lehrbeauftragten auf eine Vergütung schriftlich verzichtet haben oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben von hauptamtlich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt werden.

(7) Professorinnen und Professoren der HWR Berlin können nur gemäß § 120 Abs. 1 Satz 2 BerlHG Lehraufträge erhalten.

(8) Mit der Lehrtätigkeit zusammenhängende Tätigkeiten wie Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltung sowie die Teilnahme an Besprechungen sind mit dem Lehrauftragsentgelt abgegolten. Neben der Lehrvergütung können in begründeten Ausnahmefällen, wenn die Lehrbeauftragten außerhalb des Hochschulortes wohnen, die notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen der reisekostenrechtlichen Vorgaben erstattet werden. Sofern in der Lehrveranstaltung von den Studierenden gemäß Studien- und Prüfungsordnung Prüfungs- oder Studienleistungen oder aus anderen hochschulrechtlichen Gründen Leistungsnachweise zu erbringen sind, sind die Lehrbeauftragten verpflichtet, diese vorzubereiten, abzunehmen und zu bewerten.

(9) Die Lehrauftragsvergütungen werden nach Ablauf der Vorlesungszeit auf der Grundlage des von den Lehrbeauftragten selbst ausgefüllten Abrechnungsbogens nach Prüfung durch die den Auftrag erteilende Stelle festgesetzt und zur Auszahlung an die Abteilung Finanzen und Controlling der HWR Berlin übergeben. In Ausnahmefällen kann vor dem Ablauf der Vorlesungszeit auf Antrag eine Auszahlung in Teilbeträgen erfolgen. Abrechnungen von Teilbeträgen sollen einen Gegenwert von acht Lehreinheiten nicht unterschreiten.

§ 2 Anforderungen an die Lehrbeauftragten

(1) Lehrbeauftragte sollen gemäß § 120 Abs. 2 BerlHG mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen. Darüber hinaus müssen Lehrbeauftragte, die Prüfungen abnehmen, gemäß § 32 Abs. 2 BerlHG mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist in geeigneter Weise, z.B. in Form von Abschlusszeugnissen und Dienstzeugnissen, nachzuweisen. Der Nachweis kann durch Vorlage der Originale oder beglaubigter Abschriften erbracht werden; weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrags ist die Vorlage des vollständig ausgefüllten Fragebogens für Lehrbeauftragte.

§ 3 Vergütung der Lehraufträge

(1) Die Bemessung der für den einzelnen Lehrauftrag festzusetzenden Vergütung darf nur im Rahmen der dem Auftrag erteilenden Einheit jeweils für die Vergütung der Lehrbeauftragten zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

(2) Für Lehraufträge werden an der HWR Berlin je Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer folgende Vergütungssätze gewährt:

Semester	1. Wahl- veranstaltungen	2. Pflicht- bzw. Wahlpflicht- veranstaltungen	3. Gemäß Ziffer 2, sofern mehr als 50 Teilnehmende
Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024	42,22 Euro	42,22 Euro	44,22 Euro
Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025	43,70 Euro	43,70 Euro	45,70 Euro
Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026	45,23 Euro	45,23 Euro	47,23 Euro
Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027	46,81 Euro	46,81 Euro	48,81 Euro
ab Wintersemester 2027/28	48,45 Euro	48,45 Euro	50,45 Euro

Die Vergütungssätze in den entgeltfinanzierten Weiterbildungsangeboten werden in einer vom Präsidium der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(3) Wirken Lehrbeauftragte außerhalb ihrer gemäß Abs. 2 vergüteten Tätigkeit an studienbegleitenden Prüfungen mit, werden für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit folgende Vergütungssätze gewährt:

Semester	Vergütungssatz
Wintersemester 2023/24 und Sommersemester 2024	30,16 Euro
Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025	31,22 Euro
Wintersemester 2025/2026 und Sommersemester 2026	32,31 Euro
Wintersemester 2026/2027 und Sommersemester 2027	33,44 Euro
ab Wintersemester 2027/2028	34,61 Euro

Die Fachbereichsräte und der Institutsrat der Berlin Professional School sollen Regelungen für die Vergütung von studienbegleitenden Prüfungen treffen, die die typischerweise erforderlichen Zeiteile für die verschiedenen Prüfungsformen und somit die tatsächliche Vergütung für die Durchführung bzw. Korrektur einer Prüfungs- bzw. Studienleistung festlegen; die Teilnahme an mündlichen Prüfungen ist dabei im Umfang der tatsächlichen Anwesenheit anzurechnen. Die Regelungen sind dem Präsidium der Hochschule zur Bestätigung vorzulegen. Für die entgeltfinanzierten Weiterbildungsangebote werden die Prüfungsvergütungen in einer vom Präsidium der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

(4) Für die Betreuung von Abschlussarbeiten erhalten Lehrbeauftragte für jede volle (Zeit-) Stunde ihrer Tätigkeit den Entgeltsatz in Höhe von 44,22 Euro. Die Fachbereichsräte sind gehalten, Regelungen für die Vergütung von Abschlussprüfungen zu treffen, die den typischerweise erforderlichen Zeitaufwand für die Erst- und ggf. Zweitprüfung festlegen. Mit dem gewährten Deputat sind alle Aufwendungen, die die Lehrbeauftragten mit der Betreuung haben (einschließlich der Aufwendungen für mündliche Abschlussprüfungen, die die Verteidigung der Abschlussarbeiten beinhalten), abgegolten. Die Fachbereiche können das Stundendeputat für Erst- und Zweitprüfungen jeweils verringern, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung keine mündliche Abschlussprüfung, in der die Abschlussarbeit verteidigt wird, vorgesehen ist. Für die entgeltfinanzierten Weiterbildungsangebote werden die Vergütungen für Abschlussprüfungen in einer vom Präsidium der Hochschule festgesetzten Bewirtschaftungsrichtlinie geregelt.

§ 4 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am 04.02.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2023 (MB 55/2023) außer Kraft.